

Datteln-Verfahren

– Herausforderungen für die Planung von Industrieanlagen –

Rainer Geesmann

1.	Vorbemerkung	259
2.	Vorgeschichte.....	259
3.	Inhalte des Urteils vom 12.06.2012.....	260
4.	Planungserfordernis.....	261
5.	Rügebefugnis des Umweltverbandes	263
6.	Herausforderungen für die Planung von Industrieanlagen.....	264
7.	Ausblick: Die Reform des UmwRG	265

1. Vorbemerkung

Mit Urteil vom 12.06.2012¹ hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) auf die Klage eines anerkannten Umweltverbandes hin den Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des Steinkohlekraftwerks Datteln IV aufgehoben. Der Vorbescheid war der im Verfahren beigeladenen Kraftwerksbetreiberin am 31.01.2007 von der beklagten Behörde erteilt und durch diese zuletzt im Mai 2012 geändert worden.

2. Vorgeschichte

Die Beigeladene hatte Anfang 2006 die Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 BImSchG für den Neubau eines Steinkohlekraftwerks mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2.400 Megawatt (MW) beantragt. Das Vorhaben sollte aus den Betriebseinheiten Versorgung der Anlage, Feuerung/Dampferzeugung, Abgasreinigung, Stromerzeugung, Entsorgung der Anlage und Hilfsdampferzeugung bestehen; zudem waren diverse Nebenanlagen vorgesehen. Weil für den Betrieb des Vorhabens die Lagerung und der Umgang mit Ammoniak, Heizöl und dem Flüssiggas Propan erforderlich sind, sollten auf das Vorhaben die Vorschriften des 2. und 4. Teils der StörfallVO (Grundpflichten und erweiterte Pflichten) Anwendung finden.

¹ OVG NRW, Urteil vom 12.06.2012 – 8 D 38/08.AK, noch nicht rechtskräftig.

Gegenstand des aufgehobenen Vorbescheids waren die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, seine Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden immissionsschutzrechtlichen Pflichten auf der Grundlage des gewählten Anlagenkonzepts.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sollten ursprünglich durch den von der Stadt Datteln aufgestellten Bebauungsplan Nr. 105 – E.ON Kraftwerk – geschaffen werden. Dieser Bebauungsplan ist durch – inzwischen rechtskräftiges – Urteil des 10. Senats des OVG NRW vom 03.09.2009 für unwirksam erklärt worden. Im Wesentlichen rügte das Gericht, der Bebauungsplan sei hinsichtlich der Standortwahl nicht mit übergeordneten raumordnungsrechtlichen Vorgaben des Landes NRW vereinbar² und genüge auch nicht den insoweit maßgeblichen energiewirtschaftlichen Vorgaben.³ Ferner erkannte das Gericht auf eine Verletzung des Abwägungsgebotes (§ 1 Abs. 7 BauGB) unter mehreren Gesichtspunkten. So seien u.a. etwaige Störfallsszenarien mit Blick auf die nahegelegene Wohnbebauung (in 300 bis 500 m Entfernung) nicht angemessen entwickelt und berücksichtigt worden. Zudem sei die Bewältigung der durch den Bebauungsplan hervorgerufenen Konflikte nahezu vollständig in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert worden.⁴

3. Inhalte des Urteils vom 12.06.2012

Das OVG NRW hat die Aufhebung des streitgegenständlichen Vorbescheids unter anderem damit begründet, dass der für die Errichtung des Kohlekraftwerks Datteln IV erforderliche Bebauungsplan nicht vorliege, obwohl ein zwingendes Planungserfordernis bestehe. Als anerkannter Umweltverband könne der Kläger dies vor Gericht rügen.

Dieser Beitrag erläutert die Ausführungen des Gerichts zum Planungserfordernis (dazu unter 4.) und zur diesbezüglichen Rügebefugnis eines anerkannten Umweltverbands (dazu unter 5.), und zeigt anschließend die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Planung von Industrieanlagen auf (dazu unter 6.). Abschließend wird im Rahmen eines Ausblicks die sich abzeichnende Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) beleuchtet (dazu unter 7.).

Ausgeklammert werden dagegen weitere rechtliche Fragestellungen, mit denen sich das Gericht befasst hat, und die für die Planung von Industrievorhaben Relevanz haben (können). So wird die Aufhebung des Vorbescheids auch damit begründet, dass die für das Vorhaben durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht den rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt.⁵ Zudem enthält das Urteil

² OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009 – 10 D 121/07.NE, Rn. 80 ff.

³ OVG NRW, a.a.O., Rn. 119 ff.

⁴ OVG NRW, a.a.O., Rn. 136 ff.

⁵ OVG NRW, Urteil vom 12.06.2012 – 8 D 38/08.AK, Rn. 276 ff.

beachtenswerte Ausführungen zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein anerkannter Umweltverband mit seinen Einwendungen gegen eine behördliche Entscheidung gemäß § 2 Abs. 3 UmwRG ausgeschlossen ist⁶, zur Übergangsregelung des § 5 UmwRG und ihrer Bedeutung für die Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention⁷ sowie zum Prüfungsgegenstand und -maßstab eines Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG.⁸

4. Planungserfordernis

Weil der 10. Senat des OVG NRW im Jahr 2009 den Bebauungsplan Nr. 105 – E.ON Kraftwerk – der Stadt Datteln für unwirksam erklärt hatte⁹ und ein Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 BauGB (Innenbereich) nicht gegeben sei¹⁰, hatte der 8. Senat des OVG NRW die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Kohlekraftwerks anhand der Maßstäbe des § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Das Gericht verneint zunächst eine Privilegierung des streitgegenständlichen Kohlekraftwerks gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es – neben weiteren Voraussetzungen – der öffentlichen Versorgung etwa mit Elektrizität oder Wärme dient. Aus Sicht des Gerichts weist das streitgegenständliche Kohlekraftwerk allerdings nicht den nach der Rechtsprechung erforderlichen spezifischen Standortbezug auf. Dieser ist nur dann gegeben, wenn das Vorhaben nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann, der Betrieb also auf die geographische oder geologische Eigenart der Stelle angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde. Dies sei bei dem streitgegenständlichen Vorhaben nicht der Fall. Dass es von dem Standort – etwa wegen der günstigen Verkehrsanbindung – profitiere, reiche nicht.¹¹

Sodann hat das Gericht die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in den Blick genommen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Aus Sicht des Gerichts konnte dahinstehen, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Kohlekraftwerk um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt. Denn einem Außenbereichsvorhaben, so das Gericht, könnten nicht nur die

⁶ OVG NRW, a.a.O., Rn. 114 ff.

⁷ OVG NRW, a.a.O., Rn. 228 ff.

⁸ OVG NRW, a.a.O., Rn. 105 ff.

⁹ OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009 – 10 D 121/07.NE, Rn. 80 ff.

¹⁰ OVG NRW, a.a.O., Rn. 124 ff.

¹¹ OVG NRW, a.a.O., Rn. 129 ff.

in § 35 Abs. 3 BauGB benannten öffentlichen Belange entgegengehalten werden, wie etwa dem Vorhaben widersprechende Darstellungen eines Landschaftsplans¹², sondern auch sogenannte *unbenannte* öffentliche Belange. Ein solcher unbenannter öffentlicher Belang sei die Erforderlichkeit einer vorherigen förmlichen Bauleitplanung (Planungserfordernis). Dieser von der Rechtsprechung entwickelte öffentliche Belang besagt, dass das Planungsrecht der Gemeinde ausnahmsweise¹³ in eine Planungspflicht umschlagen kann. Auslöser für diese Planungspflicht kann dabei auch ein sogenanntes *Bedürfnis nach Außenkoordination* sein. Es besteht, wenn die durch einen Bebauungsplan ermöglichten Auswirkungen des oder der in ihm anzusiedelnden Vorhaben auf die Umgebung des Plangebiets einen Umfang bzw. eine Intensität einnehmen können, die nur durch eine Bauleitplanung angemessen gesteuert werden können, weil das Vorhaben nur so sachgerecht in seine Umgebung *eingebettet* werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das über einen Bebauungsplan abzusichernde Vorhaben mit komplexen und schwer zu beherrschenden Umweltauswirkungen verbunden ist.

Dies hat das Gericht für das streitgegenständliche Kohlekraftwerk bejaht. Dafür bedient es sich (erwartungsgemäß) der Argumente, welche schon den 10. Senat des OVG NRW im Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nr. 105 – E.ON-Kraftwerk – beschäftigt haben: Die Dimensionierung des geplanten Kraftwerks, insbesondere sein Kühlturm mit einer Höhe von etwa 180 m, die störfallrechtliche Relevanz des Vorhabens in der Nähe zur Wohnbebauung (Entfernung 300 bis 500 m) sowie seine durch den Ausstoß von Luftschadstoffen hervorgerufenen Fernwirkungen auf mehrere bis zu über 10 km entfernte FFH-Gebiete belegten, dass es sich um ein Vorhaben mit komplexen und schwer zu beherrschenden Umweltauswirkungen handele.

Das Planungserfordernis lässt aus der Sicht des OVG NRW schon die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entfallen, weil das Vorhaben wegen des Planungserfordernisses nicht im Außenbereich – mit den Tatbestandsmerkmalen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gesprochen – *ausgeführt werden soll*. Außerdem sei § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB angesichts seiner tatbestandlichen Weite eng auszulegen, weil nach der Wertung des Gesetzgebers der Außenbereich von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden solle.¹⁴ Wollte man dem nicht folgen und die Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bejahen – das Gericht stützt seine Argumentation hier auf ein zusätzliches *argumentatives Standbein* – so stehe der Zulassung des Vorhabens jedenfalls das Planungserfordernis als (ungeschriebener) öffentlicher Belang entgegen.¹⁵

Weil der erforderliche Bebauungsplan nicht vorliege, und zudem ungewiss sei, ob und wenn ja wie das bereits eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes für das Steinkohlekraftwerk abgeschlossen werde¹⁶, fehle dem Vorbescheid eine wesentliche Voraussetzung für seine Rechtmäßigkeit.

¹² § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

¹³ OVG NRW, a.a.O., Rn. 152: *absoluter Ausnahmeharakter*.

¹⁴ OVG NRW, a.a.O., Rn. 158 ff.

¹⁵ OVG NRW, a.a.O., Rn. 164 ff.

¹⁶ OVG NRW, a.a.O., Rn. 170.

5. Rügebefugnis des Umweltverbandes

Nachdem es auf die Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Vorbescheids wegen Verstoßes gegen das Planungserfordernis erkannt hatte, war durch das OVG NRW sodann zu klären, ob sich der Kläger als anerkannter Umweltverband auf den Verstoß gegen das Planungserfordernis berufen kann (Rügebefugnis).

Das Gericht hat dies unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG in Verbindung mit – maßgeblich – Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 Sätze 2 und 3 der Aarhus-Konvention¹⁷ bejaht.¹⁸ Dazu im Einzelnen:

Gemäß den vorbezeichneten Normen des UmwRG ist der Rechtsbehelf eines anerkannten Umweltverbandes begründet, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – die angegriffene behördliche Entscheidung gegen Normen des Umweltrechts verstößt, die *Rechte Einzelner begründen*, d.h. diesen ein subjektives öffentliches Recht gewähren (sogenannte drittschützende Vorschriften, im immissionsschutzrechtlichen Kontext auch *nachbarschützende* Vorschriften genannt). Ein Verstoß gegen rein objektive, nicht im Sinne des deutschen Rechts (auch) drittschützende Normen des Umweltrechts reicht dagegen nicht. Dies bedeutet eine Beschränkung der Möglichkeiten von Umweltverbänden, die Aufhebung behördlicher Entscheidungen wegen Verletzung umweltrechtlicher Normen vor Gericht zu erreichen. Denn nur wenige Normen des Umweltrechts sind drittschützend. So wird etwa den immissionsseitigen Vorgaben des Immissionsschutzrechts regelmäßig drittschützender Charakter zugesprochen, emissionsseitigen Vorgaben dagegen nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen.

Das in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG enthaltene Erfordernis einer Verletzung drittschützender Vorschriften ist nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Trianel* aus März 2011 nicht mit den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union zum UmwRG vereinbar. Vereinigungen bzw. anerkannte Umweltverbände müssten vielmehr Verstöße gegen jedwedes objektives Umweltrecht, das unionsrechtlichen Ursprungs ist, rügen können, ohne dabei auf Verstöße gegen drittschützende Normen beschränkt zu sein.¹⁹

Das OVG NRW hat offen gelassen, ob das aus dem BauGB abgeleitete Planungserfordernis nach deutschem Recht Drittschutz vermittelt und schon von daher von § 2 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG erfasst ist. Nach bisheriger, vom OVG NRW zitierter Rechtsprechung des BVerwG und ihm folgender rechtswissenschaftlicher Lehre sei dies zwar nicht der Fall. Allerdings habe das BVerwG in zwei jüngeren Entscheidungen dem rechtswidrigen Unterlassen einer planerischen Abwägung bzw. der Missachtung eines Planungserfordernisses drittschützende Wirkung zuerkannt.²⁰

¹⁷ Übereinkommen vom 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten (BGBl. II. 2006, S. 1252 ff.).

¹⁸ OVG NRW, a.a.O., Rn. 172 ff.

¹⁹ Urteil des EuGH vom 12.03.2011 – C-115/09.

²⁰ OVG NRW, a.a.O., Rn. 253 – 265.

Ebenso konnte aus Sicht des OVG NRW die Frage offen bleiben, ob der Kläger als anerkannter Umweltverband unmittelbar aus Vorschriften der UVP-Richtlinie befugt ist, das Fehlen des erforderlichen Bebauungsplans zu rügen²¹, und ob das Planungserfordernis durch umweltrechtliche Vorschriften der Europäischen Union vorgegeben ist und der Kläger schon daher – gewissermaßen in Fortsetzung der *Trianel*-Entscheidung des EuGH – die unterlassene Planung rügen kann.²²

Denn das OVG NRW bejaht die Rügebefugnis des Klägers letztlich aus Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 Sätze 2 und 3 der Aarhus-Konvention und damit aus einem völkerrechtlichen, (auch) die Bundesrepublik Deutschland verpflichtenden Übereinkommen. Weil das streitgegenständliche Kohlekraftwerk eine Feuerungswärmeleistung von bis zu 2.400 MW hat, fällt es unter Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 1 und Art. 6 Abs. 1 a) i.V.m. Anhang I zur Aarhus-Konvention. Die maßgeblichen Vorschriften der Aarhus-Konvention sind, so das Gericht, dahin auszulegen, dass sie anerkannten Umweltverbänden das Recht einräumen, auch Rechtsverstöße gegen nicht drittschützende Normen zu rügen. Unerheblich ist dabei, ob die verletzte Norm dem Unionsrecht oder – ausschließlich – dem innerstaatlichen Recht entstammt. Das Gericht gelangt zu dieser Erkenntnis durch Auslegung der Aarhus-Konvention als völkerrechtlichem Vertrag in Verbindung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes, in Folge derer Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 Sätze 2 und 3 der Aarhus-Konvention in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht darstellen²³, das ergänzend neben die Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG trete.²⁴

Offen gelassen hat das OVG NRW dabei die Frage, ob sich die aus Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 Aarhus-Konvention ergebende Rügebefugnis anerkannter Umweltverbände *nur* auf umweltrechtliche Vorschriften beschränkt, oder sämtliche für die Genehmigung des betreffenden Vorhabens einschlägige Vorschriften erfasst. Dieser Entscheidung bedurfte es aus seiner Sicht nicht, weil das in Rede stehende Planungserfordernis für das geplante Kohlekraftwerk in jedem Fall zu den umweltrechtlichen Vorschriften zählt, geht es doch auch und maßgeblich darum, die mit dem Vorhaben verbundenen komplexen und schwer zu beherrschenden Umweltauswirkungen planungsrechtlich abzarbeiten.²⁵

6. Herausforderungen für die Planung von Industrieanlagen

Zunächst sind den Ausführungen des OVG NRW Leitlinien zu den Möglichkeiten, aber auch und maßgeblich den Grenzen zu entnehmen, welche § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Ansiedlung von Industrieanlagen, hier verstanden als Anlagen, die

²¹ Das OVG NRW, a.a.O., Rn. 270 ff., lässt allerdings deutliche Zweifel erkennen.

²² OVG NRW, a.a.O., Rn. 266 – 275.

²³ OVG NRW, a.a.O., Rn. 200 ff.

²⁴ OVG NRW, a.a.O., Rn. 219.

²⁵ OVG NRW, a.a.O., Rn. 195 ff.

einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, im Außenbereich und damit – bildlich gesprochen – *auf der grünen Wiese* eröffnet bzw. zieht. Das vom OVG NRW im zu entscheidenden Fall bejahte Planungserfordernis wird dabei, abhängig von den Umständen des Einzelfalls – insbesondere der Belegenheit und den einzelnen Umweltauswirkungen des geplanten Industriebvorhabens – nicht allein auf Industriebvorhaben mit den Dimensionen eines Steinkohlekraftwerks Datteln IV beschränkt bleiben. Einem etwaigen Planungserfordernis ist auch – losgelöst von einer diesbezüglichen Rügebefugnis anerkannter Umweltverbände – mit Blick auf die vom OVG NRW zitierte jüngere Rechtsprechung des BVerwG Aufmerksamkeit zu widmen, wonach dem Planungserfordernis unter bestimmten Voraussetzungen eine drittschützende Wirkung zuerkannt wird.

Schon die *Trianel*-Entscheidung des EuGH hat zu einer deutlichen Erweiterung der Rügebefugnis anerkannter Umweltverbände auf rein objektive umweltrechtliche Vorschriften geführt, soweit diese auf das Unionsrecht zurückführen sind. Die Entscheidung des 8. Senats des OVG NRW fügt dem, sollte sie in Rechtskraft erwachsen²⁶, eine Weiterung insoweit hinzu, als die als Prüfungsmaßstab heranzuziehenden umweltrechtlichen Vorschriften nicht zwingend dem Unionsrecht entstammen bzw. durch dieses im innerstaatlichen nationalen Recht veranlasst worden sein müssen, sondern auch rein nationalen Ursprungs sein können. Dies bedeutet eine (weitere) Erweiterung der Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltverbände jedenfalls gegen die Zulassung von Industriebvorhaben im Sinne des Anhangs I der Aarhus-Konvention.

Für die Planungs- und Zulassungspraxis bestimmter Industriebvorhaben bedeutet dies einmal mehr, die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften – im Einzelfall mögen Abgrenzungsschwierigkeiten zu den *übrigen* öffentlich-rechtlichen Vorschriften verbleiben – schon bei der Planung so anzuwenden, dass die behördliche (Zulassungs) Entscheidung auch der Klage eines Umweltverbandes und der damit einhergehenden (erweiterten) gerichtlichen Prüfung nach Möglichkeit standhält. Der wenn auch in einem anderen Kontext erfolgte, bei oberflächlicher Betrachtung zunächst tröstlich erscheinende Hinweis des OVG NRW, die zuständigen Behörden hätten das geltende materielle Recht stets unabhängig davon anzuwenden, ob etwaige Rechtsverstöße gerichtlich überprüfbar sind²⁷, ändert an dieser Bewertung nichts.

7. Ausblick: Die Reform des UmwRG

Als Reaktion (auch) auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Trianel*²⁸ hat die Bundesregierung unter dem 10.10.2012 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des UmwRG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vorgelegt.²⁹ § 2 Abs. 5 Satz 1

²⁶ OVG NRW, Urteil vom 12.06.2012 – 8 D 38/08.AK, noch nicht rechtskräftig.

²⁷ OVG NRW, a.a.O., Rn. 193.

²⁸ Urteil des EuGH vom 12.03.2011 – C-115/09.

²⁹ BT-Drucks. Nr. 17/10957 vom 10.10.2012.

UmwRG soll künftig weder eine Beschränkung auf drittschützende Umweltvorschriften noch eine Beschränkung dahingehend enthalten, dass Umweltverbände nur die Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften rügen können, die unionsrechtlich veranlasst sind. Zu Letzterem verweist die Begründung des Gesetzesentwurfs auf Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention. Demnach ist das gesamte nationale Umweltrecht als Prüfungsmaßstab vorgesehen.³⁰

Die vom OVG NRW in seinem Urteil vom 12.06.2012 unter Berufung auf Art. 9 Abs. 2 des Aarhus-Übereinkommens eröffneten Weiterungen der Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden sind daher auf dem Weg, deutsches Gesetzesrecht zu werden. Die vorstehend unter Ziffer 6. dargelegten Herausforderungen wären dann auch künftig zu bewältigen. Dies gilt umso mehr, als der Anwendungsbereich des UmwRG nicht auf (Industrie)Vorhaben im Sinne des Anhangs I der Aarhus-Konvention beschränkt ist, sondern für sämtliche Vorhaben gilt, für die eine UVP-Pflicht bestehen kann (§ 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG).

Den vorgesehenen Weiterungen der Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden versucht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung dadurch zu begegnen, dass über einen künftigen § 4 a) UmwRG die gerichtliche Überprüfbarkeit der angegriffenen behördlichen Entscheidungen begrenzt und eingeleitete Klageverfahren beschleunigt werden sollen.³¹ Der Bundesrat hat in seiner diesbezüglichen Stellungnahme erhebliche Bedenken angemeldet³², denen sich die Bundesregierung indes nicht angeschlossen hat.³³ Der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Die Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden werden nach alledem auch künftig – je nach Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des UmwRG und dem Schicksal des Urteils des OVG NRW vom 12.06.2012 sogar in gesteigertem Maße – für die Planungs- und Genehmigungspraxis von Industrieanlagen eine Herausforderung darstellen.

³⁰ BT-Drucks. a.a.O., S. 38 ff.

³¹ BT-Drucks. a.a.O., S. 6 f. sowie S. 43 ff.

³² BT-Drucks. a.a.O., S. 69 ff.

³³ BT-Drucks. a.a.O., S. 77 f.